

Betreuungsgutscheine in der Gemeinde MuttENZ

Auswertung der Nutzung und Anpassungsvorschläge

14. November 2023

Auftraggeber

Gemeinde MuttENZ
Bildung, Kultur & Freizeit
4132 MuttENZ

Verfasst durch

Büro Communis GmbH
St.-Karli-Strasse 8
6004 Luzern
041 241 06 00
www.buero-communis.ch

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung Schlussfolgerungen und Empfehlungen	3
I Ausgangslage	5
2 Datenbasis und Kennzahlen	5
2.1 Datenherkunft	5
2.2 Kinder in der Gemeinde MuttENZ	6
2.3 Kinder aus MuttENZ in Betreuung	6
2.4 Kinder mit Betreuungsgutscheinen/Objektfinanzierung	7
2.5 Zusammenarbeit mit Betreuungseinrichtungen und Abdeckung von Betreuungsbedarf	8
2.6 Kosten für die Unterstützung der Kinderbetreuung	8
3 Entwicklungen Betreuungsgutschein-System	9
3.1 Höhe der Betreuungsgutscheine	9
3.2 FEB-Reglement: Überprüfung Ausführungsbestimmungen	11
3.3 Administrativer Aufwand	16

Zusammenfassung Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Kapitel	Thematik	Schlussfolgerungen	Empfehlung
2.5	Zusammenarbeit mit Betreuungseinrichtungen und Abdeckung von Betreuungsbedarf	Die Zusammenarbeit mit den Betreuungseinrichtungen funktioniert und für die Erziehungsberechtigten besteht eine Wahlfreiheit gemäss ihren Bedürfnissen. Aktuell stehen ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung. Es sind keine Massnahmen notwendig. Jedoch gilt es zu beobachten, ob die Anzahl Betreuungsplätze den Bedarf auch zukünftig decken kann.	Keine Empfehlung
3.1	Höhe Betreuungsgutscheine	Die Betreuungskosten für die Betreuungsformen Kita, Tagesfamilien und Tagesstrukturen haben sich unabhängig voneinander verändert. Für die Festlegung der Gutscheinhöhen ist von den aktuellen Betreuungskosten der minimale Selbstbehalt gemäss Reglement § 9 Abs. 3 abzuziehen. Keine Veränderung gibt es beim Mittagstisch.	Die Gutscheinhöhen für die Betreuung in Tagesfamilien müssen bei der tiefsten Einkommensgruppe um 50 Rappen erhöht werden. Keine Anpassung ist bei den Gutscheinhöhen für Kitas notwendig. Bei den Tagesstrukturen werden die Gutscheinhöhen bei der tiefsten Einkommensgruppe um 50 Rappen gesenkt. Die Anpassungen führen dazu, dass in der Verordnung eine Differenzierung der Gutscheinhöhen für die verschiedenen Betreuungsformen vorgenommen werden muss.
3.2	FEB-Reglement: Ausführungsbestimmungen	90 Prozent der Anträge stammen von Familien, welche erwerbstätig sind. Nur in wenigen Einzelfällen übersteigt dabei der Betreuungsumfang den Umfang der ausgewiesenen Erwerbstätigkeit. Bei den restlichen 10 Prozent liegen Fördergründe vor. Auch dort ist die Betreuung gesellschaftlich und im Sinne der Vorbereitung auf den Schuleintritt sinnvoll und erwünscht. Nur ein einziger Antrag wurde mangels Anspruchsgründen abgelehnt.	Empfohlen wird eine wesentliche Vereinfachung der Anspruchsbedingungen. Neu soll der Besuch eines Betreuungsangebots den Anspruch auf Beiträge der Gemeinde begründen, so wie dies bereits heute im Angebot des Mittagstischs die Praxis ist. Diese Anpassung vereinfacht sowohl die Antragstellung für die Eltern wie auch die administrative Abwicklung für die Verwaltung.
	§ 7 Anspruchsberechtigung	Die Auswertung lässt den Schluss zu, dass praktisch alle Anträge dem im Reglement unter § 2 definierten Zweck entsprechen. Eine missbräuchliche Nutzung der Kinderbetreuung lässt sich nicht nachweisen, weder bei der Nutzung noch bei der Antragstellung. Gleichzeitig bindet die nötige Abklärung der Anspruchsbedingungen administrative Ressourcen.	
	§ 8 Massgebendes Einkommen	Es ist keine Anpassung bei der Definition des massgebenden Einkommens notwendig [unter Vorbehalt der Empfehlungen zum Geschwisterbonus, welche eine	Keine Empfehlung

Kapitel	Thematik	Schlussfolgerungen	Empfehlung
		Erhöhung der Abzüge pro minderjährigem Kind in § 8 Abs. 1d vorsieht].	
3.2	§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	Obergrenze massgebendes Einkommen Ein Anspruch auf Subventionen ist nur möglich bis zu einem massgebenden Einkommen in der Höhe von 100'000 Franken. Bei Familien mit mehreren Kindern entspricht diese Obergrenze dem unteren Mittelstand. Der mittlere und obere Mittelstand hat keinen Anspruch auf Subventionen.	Die Obergrenze für den Anspruch von Subventionen ist derart festzulegen, dass davon auch Familien des mittleren und oberen Mittelstands profitieren.
		Minimaler Selbstbehalt Es ist keine Anpassung bei der Höhe des Selbstbehalts notwendig.	Keine Empfehlung
		Geschwisterbonus Für Familien mit mehreren Kindern in Betreuung sind die Kosten hoch und eine Entlastung ist sinnvoll; vor allem im Hinblick auf die gewünschte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gleichzeitig sind Doppelspurigkeiten bei der Tarifierung und der Abwicklung der Betreuungsgutscheine zu verhindern.	Zur Vereinfachung des Subventionsmodells wird die Abschaffung des Geschwisterbonus empfohlen, sofern beim massgebenden Einkommen gemäss § 8 Abs. 1d der Abzug pro minderjähriges Kind deutlich erhöht wird. Mit diesem Vorgehen wird der administrative Aufwand verringert und Familien mit mehreren Kindern werden weiterhin unterstützt.
		Maximal subventionierte Stunden Die aktuelle Formulierung ist missverständlich und führt zu grossem administrativem Aufwand.	Mit einer Präzisierung der Auszahlungsmodalitäten und einer Standardisierung der Leistungen der verschiedenen Betreuungsformen in der Verordnung wird die Umsetzung einfacher. Zudem werden die Anforderungen der verschiedenen Betreuungsformen besser differenziert.
3.3	Administrativer Aufwand	Die aktuellen Vorgaben führen zu einem administrativen Aufwand. Eine Verschlan- kung der Ausführungsbestimmungen im Reglement und der Verordnung würden die Abwicklung effizienter machen. Dadurch würde der administrative Aufwand gesenkt und die Arbeit könnte wieder im Rahmen der bewilligten Stellenpro- zente erfolgen. Bei einer Mengenauswei- tung sind die Stellenprozente jedoch er- neut kritisch zu überprüfen.	Die Ausführungsbestimmungen im Regle- ment und der Verordnung sollen verein- facht werden, um den administrativen Auf- wand zu senken.

Tabelle 1: Zusammenfassung Schlussfolgerungen und Empfehlungen

I Ausgangslage

Die Gemeinde Muttenz regelt seit 2019 die Subventionierung der Kinderbetreuung mittels Betreuungsgutscheinen. Dazu wurde 2018 das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung erlassen. 2021 wurde das Reglement erstmals überarbeitet. Die Gemeinde möchte die Abläufe jedoch weiter vereinfachen. Aus diesem Grund hat die Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit Büro Communis damit beauftragt, die aktuelle Nutzung auszuwerten und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Subventionssystems zu formulieren.

Im vorliegenden Bericht wurde die Nutzung der Betreuungsgutscheine ausgewertet. Dazu wurden Angaben zur Nutzung der Kinderbetreuung bei der Verwaltung wie auch bei den Betreuungsangeboten eingeholt. Ergänzend zur Auswertung wurden mögliche Weiterentwicklungsmassnahmen formuliert. Als weiteres Element der Weiterentwicklung hat die Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit Anpassungsvorschläge für das Reglement und die Verordnung in Form einer Synopse erstellt. Der vorliegende Bericht sowie die Synopse dienen dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage.

Die Begriffe für die verschiedenen Betreuungsangebote werden im vorliegenden Bericht gemäss der Empfehlung des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB des Kantons Basel-Landschaft verwendet. Die Gemeinde Muttenz benutzt aktuell für Angebote der Kinderbetreuung andere Begriffe als die allgemein im Kanton Basel-Landschaft oder national gängigen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Begrifflichkeiten in Muttenz bzw. im Kanton Basel-Landschaft auf:

Angebot	Begriffe Muttenz	Begriffe Kanton BL
Ganztagesbetreuung für Kinder im Vorschulalter	Tagesheim	Kindertagesstätte (Kita)
Betreuung für Kinder im Schulalter (Frühbetreuung vor Schulbeginn, Mittags- und Nachmittagsbetreuung)	Tagesbetreuung	Schulergänzende Betreuungsangebote (SEB) oder Tagesstrukturen
Betreuung für Kinder im Schulalter (Mittagstisch)	Mittagstisch	Mittagstisch
Tagesfamilien	Tagesfamilien	Tagesfamilien

Tabelle 2: Begrifflichkeiten

2 Datenbasis und Kennzahlen

2.1 Datenherkunft

Die Daten im vorliegenden Bericht stammen von der Gemeinde Muttenz und dem kantonalen Amt für Daten und Statistik. Bei den Kitas in Muttenz und jenen Kitas aus anderen Gemeinden, mit welchen ein Administrativvertrag mit der Gemeinde besteht, sowie bei der Tagesfamilienvermittlung vor Ort wurde zudem eine Befragung durchgeführt. Die Auswertungsperiode umfasst das Schuljahr 2022/23, wobei vereinzelt Stichtage zur Datenerhebung definiert wurden.

Leider konnten die vorhandenen Daten nicht mit Daten der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft ergänzt werden. Die angefragten Daten zur Einkommens- und Vermögenssituation von Familien mit Kindern mit und ohne Drittbetreuungsabzug konnten in der vorgegebenen Frist von der Steuerverwaltung nicht zur Verfügung gestellt werden. Dadurch konnten verschiedene Vergleiche zwischen der Situation von Familien mit Kindern in Betreuung und allen Familien nicht vorgenommen werden (z. B. Anteil der Familien mit Kindern in Betreuung mit einem Einkommen von unter 100'000 Franken zum Anteil aller Familien mit demselben Einkommen).

2.2 Kinder in der Gemeinde MuttENZ

Gemäss Angaben des kantonalen Amts für Daten und Statistik lebten Ende 2022 in der Gemeinde MuttENZ 629 Kinder im Vorschulalter (0 bis 3 Jahre; 4 Jahrgänge). Davon waren 215 Kinder (34 Prozent) unter 18 Monate alt und 414 Kinder (66 Prozent) über 18 Monate alt. 369 Kinder waren im Kindergartenalter (4 bis 5 Jahre, 2 Jahrgänge) und 1'101 Kinder im Primarschulalter (6 bis 11 Jahre, 6 Jahrgänge). Insgesamt lebten 2'099 Kinder im Alter von 0 bis 11 Jahren (12 Jahrgänge) in MuttENZ.

2.3 Kinder aus MuttENZ in Betreuung

Im Mai 2023 wurden in 9 Kitas insgesamt 436 Kinder aus MuttENZ betreut. 217 dieser Kinder waren im Vorschulalter (50 Prozent), 219 Kinder gingen bereits in den Kindergarten oder in die Schule (50 Prozent). 4 Kitas betreuten praktisch ausschliesslich Kinder im Vorschulalter. 5 Kitas haben gemischte Angebote für Kinder im Vorschul- wie auch im Schulalter. Durchschnittlich wurde ein Kind an 2,1 Tagen pro Woche betreut.

In Tagesfamilien wurden im Mai 2023 insgesamt 69 Kinder betreut. 21 Kinder waren im Vorschulalter und 48 Kinder im Kindergarten- und Schulalter. Durchschnittlich wurde ein Kind an 7,4 Stunden pro Woche betreut.

In den Mittagstischen wurden zur selben Zeit 108 Kinder betreut. Mit Ausnahme eines Kindergartenkindes besuchten alle Kinder die Primarschule.

Insgesamt wurden 238 Kinder im Vorschulalter in einer Kita oder einer Tagesfamilie betreut. Dies waren 38 Prozent aller Vorschulkinder. Im Kindergarten- und Primarschulalter wurden 375 Kinder betreut. Dies waren 26 Prozent aller Kinder in der entsprechenden Altersgruppe.

Nachfolgend sind die Anzahl MuttENZer Kinder pro Altersstufe in absoluten Zahlen sowie der Anteil Kinder mit Betreuung im Verhältnis zu allen Kindern aufgeführt. Bei den Kindern in Betreuungsangeboten wird zudem unterschieden zwischen Kindern mit Subventionen und Kindern ohne Subventionen.

Anzahl Kinder		Kinder total	Kinder mit Betreuung	Anteil in %
Total Kinder in MuttENZ	Kinder 0 bis 11 Jahre in MuttENZ (12 Jg.)	2099	613	29 %
	davon Kinder im Vorschulalter	629	238	38 %
	davon unter 18 Monate (1,5 Jg.)	215	45	21 %
	davon über 18 Monate bis Kindergarten (2,5 Jg.)	414	193	47 %
	davon im Kindergartenalter (2 Jg.)	369	109	30 %
	davon im Primarschulalter (6 Jg.)	1101	266	24 %
Anzahl Kinder (Stichtag 15. Mai 2023)		Kinder total	Kinder mit Betreuungsgutscheinen	Anteil in %
Kinder in Kindertagesstätten/ Tagesheimen	Total	436	100	23 %
	davon unter 18 Monate (1,5 Jg.)	41	4	10 %
	davon über 18 Monate bis Kindergarten (2,5 Jg.)	176	35	20 %
	davon im Kindergartenalter (2 Jg.)	99	20	20 %
	davon im Primarschulalter (6 Jg.)	120	41	34 %

Kinder in Tagesfamilien	Total	69	23	33 %
	davon unter 18 Monate (1,5 Jg.)	4	1	25 %
	davon über 18 Monate bis Kindergarten (2,5 Jg.)	17	11	65 %
	davon im Kindergartenalter (2 Jg.)	9	4	44 %
	davon im Primarschulalter (6 Jg.)	39	7	18 %
Kinder in Mittagstischen mit Objektfinanzierung	Total	108		
	davon im Kindergartenalter (2 Jg.)	1		
	davon im Primarschulalter (6 Jg.)	107		
Anzahl Kinder		Kinder mit Betreuung	Kinder mit Subventionen	Anteil in %
Kinder mit Subventionen	Total	613	231	38 %
	Kindertagesstätten/Tagesheime	436	100	23 %
	Tagesfamilien	69	23	33 %
	Mittagstische	108	108	100 %

Tabelle 3: Anzahl Kinder aus Mutter in Betreuung nach Altersstufe, Betreuungsform und Subventionsanspruch

2.4 Kinder mit Betreuungsgutscheinen/Objektfinanzierung

Insgesamt 613 Kinder besuchten im Mai 2023 die verschiedenen Kitas/Tagesheime, Mittagstische und Tagesfamilien.

505 Kinder besuchten Angebote, in denen Betreuungsgutscheine eingesetzt werden können (Kitas/Tagesheime und Tagesfamilien). Davon hatten 123 Kinder Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Dies sind 24 Prozent. Bei 382 Kindern oder 76 Prozent bezahlten die Erziehungsberechtigten den vollen Tarif.

Zusätzlich zu den Kindern mit Betreuungsgutscheinen wurden noch 108 Kinder in den Mittagstischen mit Pauschalbeiträgen unterstützt. Somit haben im vergangenen Schuljahr insgesamt 231 Kinder Unterstützungsbeiträge der Gemeinde erhalten. Dies sind 38 Prozent aller Kinder in Betreuung.

Familienform: Auffällig ist, dass 74 Anträge für Betreuungsgutscheine von Alleinerziehenden stammen. Dies sind mehr als die Hälfte (56 Prozent) aller Anträge. 58 Anträge stammen von Familien mit zwei Erziehungsberechtigten.

Familienform	Anträge	Anträge in %
Familien mit zwei Erziehungsberechtigten	58	44 %
Alleinerziehend	74	56 %

Tabelle 4: Familienform in Prozent

Erwerbstätigkeit: Die durchschnittliche Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden beträgt 67 Prozent. Bei Familien mit zwei Erziehungsberechtigten beträgt sie 149 Prozent.

Familienform	Erwerbspensum in %
Familien mit zwei Erziehungsberechtigten	149 %
Alleinerziehend	67 %

Tabelle 5: Erwerbs- und Betreuungspensum in Prozent

2.5 Zusammenarbeit mit Betreuungseinrichtungen und Abdeckung von Betreuungsbedarf

Zur Entgegennahme von Gutscheinen sind alle Betreuungseinrichtungen berechtigt, die eine Zusammenarbeitsvereinbarung – einen so genannten Administrativvertrag – mit der Gemeinde abgeschlossen haben. Der Vertrag regelt die Abwicklungsdetails und ermöglicht der Gemeinde gleichzeitig eine Steuerung. Im Sommer 2023 bestanden Administrativverträge mit vier Kitas aus MuttENZ, je drei Kitas aus der Stadt Basel und aus Birsfelden, zwei Kitas aus Aesch und einer Kita aus Arlesheim. Zusätzlich können Betreuungsgutscheine in den gemeindeeigenen Tagesheimen Sonnenmatt und Unterwart sowie der gemeindeeigenen Tagesfamilienvermittlung eingelöst werden.

Die Betreuungsgutscheine können nur eingesetzt werden, wenn genügend Betreuungsplätze vorhanden sind. Im Mai 2023 besuchten 432 von 436 betreuten Kindern eine Kita in der Gemeinde selbst. Nur gerade vier Kinder besuchten Kitas in Birsfelden. Kitas in anderen Gemeinden wurden in der Vergangenheit vereinzelt genutzt, aktuell jedoch nicht. Zusätzlich zu den Kitas steht den Erziehungsberechtigten die Tagesfamilienvermittlung MuttENZ zur Verfügung.

Wie oben beschrieben, werden 38 Prozent aller Vorschulkinder und 26 Prozent aller Kindergarten- und Primarschulkinder familienergänzend betreut. Dies deckt sich annähernd mit Zahlen des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2018, welches den Anteil der Kinder von 0 bis 12 Jahren mit institutioneller Kinderbetreuung von mindestens einer Stunde pro Woche im Kanton Basel-Landschaft bei 36,8 Prozent ausweist. Es ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung jedoch davon auszugehen, dass der Bedarf zukünftig weiter ansteigen wird. Ein deutlicher Hinweis darauf ist die Betreuungsquote von 47 Prozent bei Kindern zwischen 18 Monaten und Kindergarten Eintritt.

Schlussfolgerung: Die Zusammenarbeit mit den Betreuungseinrichtungen funktioniert und für die Erziehungsberechtigten besteht eine Wahlfreiheit gemäss ihren Bedürfnissen. Aktuell stehen ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung. Es sind keine Massnahmen notwendig. Jedoch gilt es zu beobachten, ob die Anzahl Betreuungsplätze den Bedarf auch zukünftig decken kann.

2.6 Kosten für die Unterstützung der Kinderbetreuung

Nachfolgend ist die Kostenentwicklung für die Unterstützung der Kinderbetreuung aufgeführt. Es wird unterschieden zwischen der Subventionierung mittels Betreuungsgutscheinen in den Betreuungsformen Kita/Tagesheim und Tagesfamilie einerseits und den Pauschalbeiträgen für die Betreuung in Mittagstischen andererseits.

Kosten für Betreuung	2020	2021	2022	Budget 2023
Kosten Betreuungsgutscheine Kita/Tagesheime/Tagesfamilien	CHF 437'279	CHF 397'374	CHF 513'324	CHF 400'000
Kosten Mittagstisch (Abgabe an Leistungserbringer)	CHF 76'564	CHF 82'686	CHF 86'830	CHF 130'000
Kosten Betreuung total	CHF 513'843	CHF 480'060	CHF 600'154	CHF 530'000

Tabelle 6: Entwicklung Kosten Unterstützung Kinderbetreuung 2020–2023

3 Entwicklungen Betreuungsgutschein-System

Das vorliegende Kapitel beschreibt die wichtigsten Ausführungsdetails des Betreuungsgutschein-Systems in MuttENZ. Insbesondere interessiert hier, wo Anpassungen notwendig sind und wo Optimierungen vorgenommen werden können.

3.1 Höhe der Betreuungsgutscheine

Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der einkommensabhängigen Abstufung gemäss der Tariftabelle von MuttENZ, wobei die Eltern in jedem Fall einen Selbstbehalt von mindestens 2 Franken pro Stunde tragen müssen (FeB-Reglement § 9 Abs. 3).

Steigt der von den Betreuungseinrichtungen verlangte höchste Betreuungstarif an, ohne dass die von MuttENZ ausbezahlte maximale Gutscheinhöhe angepasst wird, kommt der Mindestselbstbehalt auf über die definierten 2 Franken zu liegen. Dadurch können insbesondere für Familien mit tiefen Einkommen die Betreuungskosten zu teuer werden. Es ist deshalb regelmässig zu prüfen, wie sich die von den Kitas, der Tagesfamilienvermittlung, den Tagesstrukturen und den Mittagstischen verrechneten Betreuungstarife entwickeln. Relevant sind dabei die Angebote in der Gemeinde MuttENZ. Wie oben ausgeführt, werden Angebote in anderen Gemeinden nur selten besucht. Nachfolgend sind die Tarife für das Schuljahr 2023/24 aufgeführt.

Kitas

Betreuungstarife Kindertagesstätten	Tagestarif Baby (Kind unter 18 M)		Tagestarif Kind über 18 M	
Kinderschloss MuttENZ	CHF	130.00	CHF	115.00
Montessori Kinderhaus	CHF	125.00	CHF	115.00
Kita Windredli	CHF	135.00	CHF	118.00
Kita Mini Mundo	CHF	130.00	CHF	110.00
Tagesheim Sonnenmatt	CHF	135.00	CHF	115.00
Tagesheim Unterwart	CHF	135.00	CHF	115.00
Tarif (Ø)	CHF	131.67	CHF	114.67
Tarif pro Stunde (Ø)	CHF	13.17	CHF	11.47

Kindertagesstätten (in CHF pro Stunde)	Stundentarif Baby (Kind unter 18 M)		Stundentarif Kind über 18 M	
Minimale Selbstkosten der Eltern gem. Verordnung	CHF	2.00	CHF	2.00
Max. Betreuungsgutschein gem. Verordnung 27.02.2019	CHF	11.50	CHF	9.50
Referenztarife Verordnung 27.02.2019	CHF	13.50	CHF	11.50
Referenztarife (Ø) SJ 23/24	CHF	13.50	CHF	11.50
<i>Veränderung Referenztarife</i>	<i>CHF</i>	<i>–</i>	<i>CHF</i>	<i>–</i>
<i>Max. Betreuungsgutschein neu (Referenztarife SJ 23/24 .i. Minimaler Selbstbehalt)</i>	<i>CHF</i>	<i>11.50</i>	<i>CHF</i>	<i>9.50</i>

Tabelle 7: Kitas Betreuungstarife und Gutscheinhöhen 2019/2023

Tagesfamilien

Tarif Tagesfamilienorganisation	Stundentarif Baby (Kind unter 18 M)	Stundentarif Kind über 18 M
Tarif Tagesfamilienvermittlung	CHF 14.00	CHF 12.00

Gutscheinhöhen (in CHF pro Stunde)	Stundentarif Baby (Kind unter 18 M)	Stundentarif Kind über 18 M
Minimale Selbstkosten der Eltern gem. Reglement	CHF 2.00	CHF 2.00
Max. Betreuungsgutschein gem. Verordnung 27.02.2019	CHF 11.50	CHF 9.50
Referenztarife Verordnung 27.02.2019	CHF 13.50	CHF 11.50
Referenztarife (Ø) SJ 23/24	CHF 14.00	CHF 12.00
Veränderung Referenztarife (Erhöhung)	CHF 0.50	CHF 0.50
Max. Betreuungsgutschein neu (Referenztarife SJ 23/24 ./. Minimaler Selbstbehalt)	CHF 12.00	CHF 10.00

Tabelle 8: Tagesfamilien Betreuungstarife und Gutscheinhöhen 2019/2023

Tagesstrukturen

Die Kosten der Tagesstrukturen wurden im Sommer 2023 durch die Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit überprüft. Die Kosten betragen 11 Franken pro Stunde. Die Höhe des maximalen Betreuungsgutscheins pro Stunde beträgt somit neu 9 Franken.

Tarif Tagesstrukturen	Stundentarif
Tarif Tagesstrukturen	CHF 11.00

Gutscheinhöhen (in CHF pro Stunde)	
Minimale Selbstkosten der Eltern gem. Reglement	CHF 2.00
Max. Betreuungsgutschein gem. Verordnung 27.02.2019	CHF 9.50
Referenztarife Verordnung 27.02.2019	CHF 11.50
Referenztarife (Ø) SJ 23/24	CHF 11.00
Veränderung Referenztarife (Reduktion)	- CHF 0.50
Max. Betreuungsgutschein neu (Referenztarife SJ 23/24 ./. Minimaler Selbstbehalt)	CHF 9.00

Tabelle 9: Tagesstrukturen Betreuungstarife und Gutscheinhöhen 2019/2023

Mittagstisch

Der Mittagstisch wird unabhängig vom Einkommen mit einem Pauschalbeitrag von 13 Franken verrechnet.

Schlussfolgerung: Die Betreuungskosten für die Betreuungsformen Kita, Tagesfamilien und Tagesstrukturen haben sich unabhängig voneinander verändert. Für die Festlegung der Gutscheinhöhen ist von den aktuellen Betreuungskosten der minimale Selbstbehalt gemäss Reglement § 9 Abs. 3 abzuziehen. Keine Veränderung gibt es beim Mittagstisch.

Empfehlung:	Die Gutscheinhöhen für die Betreuung in Tagesfamilien müssen bei der tiefsten Einkommensgruppe um 50 Rappen erhöht werden. Keine Anpassung ist bei den Gutscheinhöhen für Kitas notwendig. Bei den Tagesstrukturen werden die Gutscheinhöhen bei der tiefsten Einkommensgruppe um 50 Rappen gesenkt. Die Anpassungen führen dazu, dass in der Verordnung eine Differenzierung der Gutscheinhöhen für die verschiedenen Betreuungsformen vorgenommen werden muss.
--------------------	--

3.2 FEB-Reglement: Überprüfung Ausführungsbestimmungen

Der Erhalt von Betreuungsgutscheinen ist an definierte Bestimmungen geknüpft. Die Anspruchsbedingungen sind im Reglement definiert. Nachfolgend werden die Anspruchsbedingungen näher beleuchtet mit dem Ziel, wo möglich und sinnvoll, Vereinfachungen zu erreichen. Je einfacher der Anspruch geprüft werden kann, desto weniger gross ist der administrative Aufwand.

§ 7 Anspruchsberechtigung

- ¹ **Anspruchsberechtigt** sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muttenez, die
- Kinder mit Wohnsitz in Muttenez haben und
 - einer Erwerbstätigkeit mit einem Mindestpensum nachgehen.
- ² Das Mindestpensum der Erwerbstätigkeit beträgt:
- bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt sind:
- die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
 - die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherung.
- ⁴ Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Erziehungsberechtigte, bei denen die Erwerbstätigkeit die Kriterien gemäss Abs. 2 lit. a bis c unterschreitet und sofern eine schriftliche Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt, dass
- eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - oder eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - oder eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - oder eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Auswertung: Von 132 Kindern mit Betreuungsgutscheinen wird bei 118 Kindern der Bezug mit Erwerbstätigkeit begründet. Dies entspricht knapp 90 Prozent der Kinder. Bei 14 Kindern liegen Fördergründe vor. Knapp die Hälfte dieser Kinder lebt bei Erziehungsberechtigten, welche Sozialhilfe beziehen.

Begründung Anspruch	Anzahl Kinder	Anteil in %
Erwerbstätigkeit	118 Kinder	90 %
Förderung (davon Kinder aus Familien mit Sozialhilfe)	14 Kinder (6 Kinder)	10 % (5 %)

Tabelle 10: Begründung Anspruch auf Betreuungsgutscheine

⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten **durch eine Tätigkeit** nach Abs. 2 gerechtfertigt ist.

Auswertung: Von 132 bewilligten Anträgen musste bei sechs Anträgen das subventionierte Betreuungsvolumen aufgrund der Vorgaben zur Erwerbstätigkeit reduziert werden. Dies entspricht fünf Prozent der Anträge. Ein zusätzlicher Antrag wurde aufgrund der Vorgaben nicht bewilligt.

Zeitlicher Umfang	Anzahl Kinder	Anteil in %
Umfang im Rahmen der Erwerbstätigkeit	126 Kinder	95 %
Anspruch gekürzt aufgrund Vorgaben	6 Kinder	5 %
Antrag nicht bewilligt aufgrund zu geringer Erwerbstätigkeit	1 Kind	> 1 %

Tabelle 11: Zeitlicher Umfang Betreuungsvolumen

⁶ Kinder, denen wegen eines erhöhten Tarifes aufgrund von **besonderen Bedürfnissen** höhere Kosten anfallen, haben für die individuelle Förderung Anspruch auf den erhöhten Beitrag der Gemeinde für Babys, sofern ein Arztzeugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer Fachperson oder Behörde vorliegt.

⁷ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in **Ausnahmefällen** eine abweichende Regelung zu bewilligen.

Auswertung: Im Schuljahr 2022/23 wurden keine Anträge für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gestellt und es mussten keine Ausnahmefälle bewilligt werden.

Schlussfolgerung: 90 Prozent der Anträge stammen von Familien, welche erwerbstätig sind. Nur in wenigen Einzelfällen übersteigt dabei der Betreuungsumfang den Umfang der ausgewiesenen Erwerbstätigkeit. Bei den restlichen 10 Prozent liegen Fördergründe vor. Auch dort ist die Betreuung gesellschaftlich und im Sinne der Vorbereitung auf den Schuleintritt sinnvoll und erwünscht. Nur ein einziger Antrag wurde mangels Anspruchsgründen abgelehnt.

Die Auswertung lässt den Schluss zu, dass praktisch alle Anträge dem im Reglement unter § 2 definierten Zweck entsprechen. Eine missbräuchliche Nutzung der Kinderbetreuung lässt sich nicht nachweisen, weder bei der Nutzung noch bei der Antragstellung. Gleichzeitig bindet die nötige Abklärung der Anspruchsbedingungen administrative Ressourcen.

Empfehlung: Empfohlen wird eine wesentliche Vereinfachung der Anspruchsbedingungen. Neu soll der Besuch eines Betreuungsangebots den Anspruch auf Beiträge der Gemeinde begründen.¹ So wie dies bereits heute im Angebot des Mittagstischs die Praxis ist. Diese Anpassung vereinfacht sowohl die Antragstellung für die Eltern wie auch die administrative Abwicklung für die Verwaltung.

§ 8 **Massgebendes Einkommen**

- ¹ Das **massgebende Einkommen** ergibt sich aus:
- den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
 - dem Vermögenszuschlag von 20 % von Ziff. 910 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
 - den Einkünften aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens (Ziff. 400, 405, 410, 430, 440, 450), sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - abzüglich CHF 7'000.00 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.

Auswertung:

- **Vermögenszuschlag:** Der Vermögenszuschlag wurde bei einer Familie angerechnet. Bei allen anderen Familien lagen keine steuerbaren Vermögen vor.
- **Einkünften aus Liegenschaften:** Einkünfte aus Liegenschaften wurden von sechs Familien ausgewiesen.
- **Abzug pro Kind:** Von 99 Familien mit Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben 37 Familien ein minderjähriges Kind im Haushalt. Die restlichen 62 Familien haben zwischen zwei und vier Kinder zu Hause.
- Die Definition des massgebenden Einkommens hat sich nach Aussage der Zuständigen der Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit bewährt und führt nicht zu übermässigem Aufwand.

Schlussfolgerung: Es ist keine Anpassung bei der Definition des massgebenden Einkommens notwendig [unter Vorbehalt der Empfehlungen zum Geschwisterbonus, welche eine Erhöhung der Abzüge pro minderjährigem Kind in § 8 Abs. 1d vorsieht; S. 15].

¹ Die Vereinfachung der Anspruchsbedingungen wird auch andernorts diskutiert bzw. bereits umgesetzt: Bereits seit mehreren Jahren umgesetzt wird diese Regelung in Städten wie Opfikon oder Schaffhausen.

Im Rahmen der Revision des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz schlägt die Bildungsdirektion des Kantons Zürich vor, Subventionen nur noch an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zu knüpfen: «Die Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Platz hat zwingend unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu erfolgen. Zudem darf die Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Platz nicht an die Gründe für die Betreuung des Kindes oder der Kinder in einer Kindertagesstätte geknüpft werden. Dies bedeutet, dass Ermässigungen auch nicht an einen bestimmten Ausbildungs-, Erwerbs-, Eingliederungs- oder Invaliditätsstatus der Eltern (z. B. bestimmtes Mindestarbeitspensum, Bezug von Arbeitslosentaggeldern, Bezug einer Invalidenrente) oder an die soziale Indikation der Betreuung geknüpft werden dürfen; solche Faktoren dürfen beim Anspruch auf Ermässigung sowie bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt werden.»

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die **Höhe der Betreuungsgutscheine** richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang I der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000.00 pro Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde. Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.

Auswertung:

Ein Wirkungsziel von Subventionen in der Kinderbetreuung ist die Behebung des Fachkräftemangels. Sind in einer Familie beide Elternteile als Fachkräfte erwerbstätig, steigt deren Familieneinkommen. Sie gehören meist nicht mehr zur Gruppe der einkommensschwachen Familien, sondern sind Teil des Mittelstands. Gemäss Bundesamt für Statistik wird die Definition des Mittelstands an die Familiengrösse gebunden.² Somit ist der Mittelstand keine fixe Grösse.

In nachfolgender Abbildung sind die Grenzbeträge für die verschiedenen Haushaltstypen sowie die Armutsgefährdungsgrenze grafisch dargestellt. Basis ist das Bruttoeinkommen abzüglich 25 Prozent.

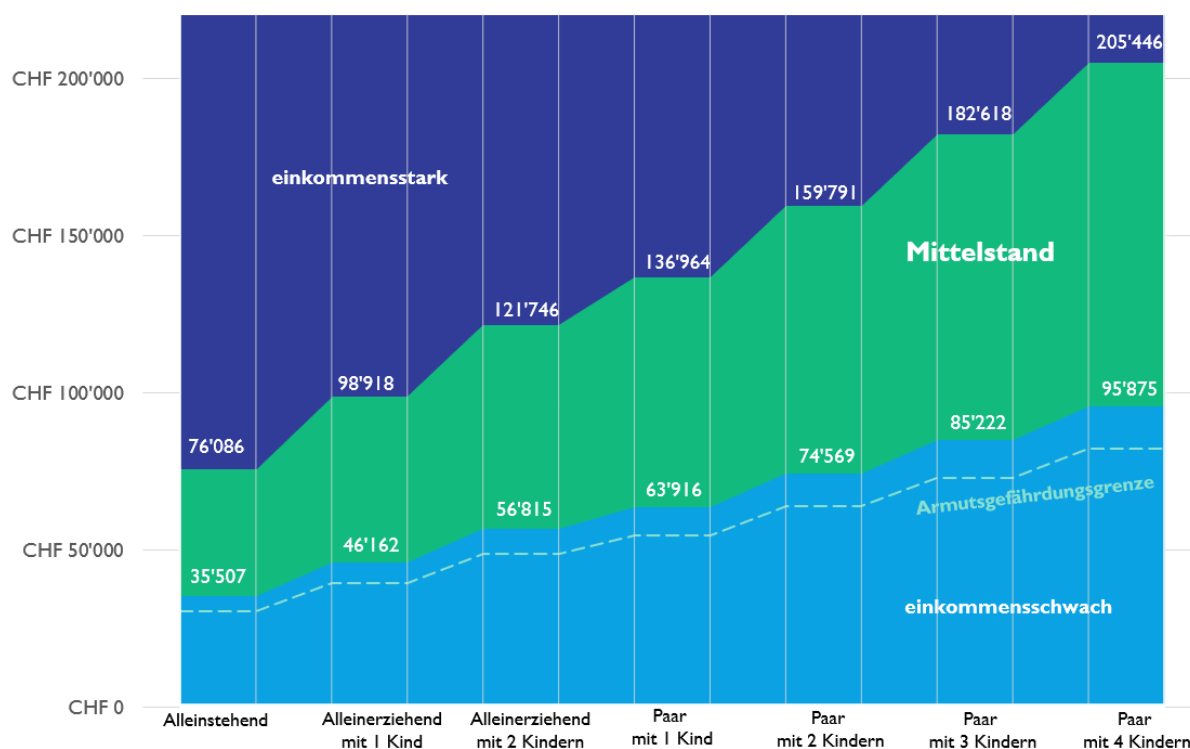


Abbildung 1: Grenzbeträge in CHF für den Mittelstand basierend auf 75 Prozent des Brutto-Äquivalenzeinkommens

Mangels Steuerdaten konnten keine Aussagen dazu gemacht werden, wie viele Familien in Muttenz dem Mittelstand zugerechnet werden können und wie viele dieser Familien überhaupt Anspruch auf Subventionen anmelden könnten. Auch konnten keine Aussagen gemacht werden in Bezug zur Familiengrösse.

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/einkommensmitte.html>

Auffällig ist jedoch, dass, wie in Kapitel 2.4 beschrieben, von 505 Kindern in Betreuungsangeboten nur 123 Kinder beziehungsweise 24 Prozent Anspruch auf Betreuungsgutscheine hatten und dass davon deutlich mehr als die Hälfte der Anträge von Alleinerziehenden stammen; also von Familien mit tendenziell tiefen Einkommen.

Schlussfolgerung: Ein Anspruch auf Subventionen ist nur möglich bis zu einem massgebenden Einkommen in der Höhe von 100'000 Franken. Bei Familien mit mehreren Kindern entspricht diese Obergrenze dem unteren Mittelstand. Der mittlere und obere Mittelstand hat keinen Anspruch auf Subventionen.

Empfehlung: Die Obergrenze für den Anspruch von Subventionen ist derart festzulegen, dass davon auch Familien des mittleren und oberen Mittelstands profitieren.

³ Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (**Selbstbehalt**) von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.

Auswertung:

Der Selbstbehalt dient dazu, dass Familien mit Kinderbetreuung nicht bessergestellt sind als Familien, welche die Kinder selbst betreuen. Dazu wird der Wert von Verbrauchsartikeln wie Nahrung, Pflegeartikel und Windeln berechnet. Der minimale Selbstbehalt in Muttenz ist leicht höher als der Warenkorb. Nach Aussage der Zuständigen der Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit besteht eine politische Akzeptanz für die Höhe des minimalen Selbstbehalts.

Schlussfolgerung: Es ist keine Anpassung bei der Höhe des Selbstbehalts notwendig.

⁴ Der **Geschwisterbonus** beträgt CHF 1.00 pro Betreuungsstunde.

Auswertung:

33 von 132 Kindern mit Betreuungsgutscheinen hatten Anspruch auf einen Geschwisterbonus. Dies entspricht einem Viertel der Kinder mit Betreuungsgutscheinen. Gleichzeitig gewähren verschiedene Betreuungsangebote – so auch die Tagesheime – Geschwisterrabatte.

Schlussfolgerung: Für Familien mit mehreren Kindern in Betreuung sind die Kosten hoch und eine Entlastung ist sinnvoll; vor allem im Hinblick auf die gewünschte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gleichzeitig sind Doppelspurigkeiten bei der Tarifierung und der Abwicklung der Betreuungsgutscheine zu verhindern.

Empfehlung: Zur Vereinfachung des Subventionsmodells wird die Abschaffung des Geschwisterbonus empfohlen, sofern beim massgebenden Einkommen gemäss § 8 Abs. 1 d der Abzug pro minderjähriges Kind deutlich erhöht wird. Mit diesem Vorgehen wird der administrative Aufwand verringert und Familien mit mehreren Kindern werden weiterhin unterstützt.

⁶ Pro Betreuungstag werden **maximal zehn Stunden** Betreuung unterstützt.

...

⁸ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung bei der Betreuungsinstitution bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

Auswertung:

Aktuell wird bei jedem einzelnen Kind kontrolliert, wie viele Stunden es sich in der Betreuung aufhält. Dies führt zu vielen Detailprüfungen und einem grossen Arbeitsaufwand. Weiter ist die Formulierung in § 9 Abs. 6 missverständlich. Die zehn Stunden waren ursprünglich als Berechnungsbasis der Subventionen in Kitas gedacht, wurden in der Umsetzung aber als maximale Anzahl Stunden betrachtet.

Schlussfolgerung: Die aktuelle Formulierung ist missverständlich und führt zu grossem administrativem Aufwand.

Empfehlung: Mit einer Präzisierung der Auszahlungsmodalitäten und einer Standardisierung der Leistungen der verschiedenen Betreuungsformen in der Verordnung wird die Umsetzung einfacher. Zudem werden die Anforderungen der verschiedenen Betreuungsformen besser differenziert.

3.3 Administrativer Aufwand

Ebenfalls von Bedeutung ist der administrative Aufwand, der bei der Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung der Betreuungsgutscheine anfällt. Der Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit stehen insgesamt 30 Stellenprozente zur Abwicklung der Betreuungsgutscheinanträge zur Verfügung, was einer Nettoarbeitszeit von rund 570 Stunden pro Jahr entspricht.

Insgesamt wurden 2022 146 Anträge abgeklärt. Darin enthalten sind auch rund ein Dutzend nicht bewilligte Anträge. Neben den Abklärungen zu den Anträgen gehören weitere administrative Tätigkeiten, interne Koordination, Klärung von Umsetzungsfragen usw. zu den Tätigkeiten. Insgesamt standen maximal rund drei Stunden pro Dossier zur Verfügung. Gemäss Aussagen der zuständigen Abteilung genügte die 30 Stellenprozente nicht. Als Grund dafür werden die Vorgaben im FEB-Reglement und der Verordnung genannt. Insbesondere die Abwicklung von Anträgen ohne aktuelle Steuerveranlagung sei ineffizient gelöst, da Neuberechnungen aufgrund der Vorgaben nur provisorisch vorgenommen werden können. Bei rund einem Viertel der Anträge musste das massgebende Einkommen manuell berechnet werden.

Schlussfolgerung: Die aktuellen Vorgaben führen zu einem administrativen Aufwand. Eine Verschlankung der Ausführungsbestimmungen im Reglement und der Verordnung würden die Abwicklung effizienter machen. Dadurch würde der administrative Aufwand gesenkt und die Arbeit könnte wieder im Rahmen der bewilligten Stellenprozente erfolgen. Bei einer Mengenausweitung sind die Stellenprozente jedoch erneut kritisch zu überprüfen.

Empfehlung: Die Ausführungsbestimmungen im Reglement und der Verordnung sollen vereinfacht werden, um den administrativen Aufwand zu senken.